

Bauamt

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 10
Telefax 055 251 32 13
E-Mail bauamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch



Amtliche Publikation

Öffentliche Auflage

Unterschürliweg – Aufhebung Verkehrsbaulinien - Festsetzung

Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 2142 vom 3. Oktober 1929 wird im Abschnitt des Unterschürliweges vom Unterwiesplatz bis zur Mürtschenstrasse, aufgehoben. Der Erläuternde Bericht vom 12. Dezember 2019 und der dazugehörige Verkehrsbaulinienplan Situation 1:500 vom 5. Dezember 2019 der INGESA AG, Wetzikon, wird festgesetzt und verabschiedet.

Die Aufhebung von Bau- und Niveaulinien der Gemeinde Rüti steht gemäss Art. 16 Ziff. 9 der Gemeindeordnung dem Gemeinderat zu. Nach erfolgter Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle kann die Baulinienaufhebung im ordentlichen Verfahren nach § 108 und § 109 PBG erfolgen.

Beschluss-/Verfügungsdatum: Gemeinderatsbeschluss Nr. 7 vom 4. Februar 2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz: Bezirksrat Hinwil

Rechtliche Hinweise

Das Verkehrsbauliniendossier liegt ab Freitag, 14. Februar 2020, während 5 Tagen bei der Gemeindeverwaltung Rüti, Bauamt, 1. Stock, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti, während den Büroöffnungszeiten zur Einsicht auf.

Gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates kann im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimm-rechtssachen beim Bezirksrat Hinwil erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bezirkrats in Stimmrechtssachen sind grundsätzlich kostenlos; davon ausgenommen sind offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel.

Frist: 5 Tage

Ablauf der Frist: 19. Februar 2020

Rüti, 14. Februar 2020